



Amt für Schule und
Weiterbildung

27.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Haase

Telefon: 492-4011

Haase@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz;
Festlegung von Maßnahmen zur Inanspruchnahme der Fördermittel aus dem Kapitel 2 zur
Verbesserung der Schulinfrastruktur

Beratungsfolge

09.12.2020	Hauptausschuss	Vorberatung
09.12.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Münster trägerneutral Fördermittel gemäß § 14 des Kapitels 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) in Höhe von 11.564.810 € für Investitionen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen erhält. Die Förderquote beträgt maximal 90 %.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber der Bezirksregierung Münster folgende Maßnahmen zur Förderung aus dem Programm zu benennen und die Auszahlung der Mittel entsprechend der Förderbedingungen zu beantragen:
 - Erweiterung der Ludgerusschule Hiltrup
 - Erweiterung der Mosaik-Schule
 - Erweiterung der Pleisterschule
3. Eine Weitergabe von Fördermitteln an Ersatzschulträger erfolgt im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Fördermittel nach Kapitel 2 KInvFöG NRW in Höhe von 11.564.810 € sind im Haushaltsplan 2020 in der Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bei der Investitionsmaßnahme 1010 „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ veranschlagt.

Die Investitionen für die 3 Schulbaumaßnahmen sind im Haushaltsplan 2020 in der Produktgruppe 0301 „Leistungen für Schulen“ wie folgt veranschlagt:

4860 Erweiterung der Pleisterschule	Summe der Auszahlungen = 5.750.000 €
4880 Erweiterung der Mosaik-Schule	Summe der Auszahlungen = 5.650.000 €
4970 Erweiterung der Ludgerusschule Hiltrup	Summe der Auszahlungen = 9.250.000 €

Begründung:

Zu 1: Fördermittel aus dem Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Im Rahmen des zweiten Kapitels des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) hat der Bund den Ländern auf der Grundlage des neu in das Grundgesetz aufgenommenen Artikel 104 c Finanzmittel für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden im Bereich der Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Einzelheiten haben Bund und Länder in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Umsetzung des Förderprogramms in NRW ist mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen geregelt worden.

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

Die Bezirksregierung Münster hat der Stadt Münster insgesamt 11.564.810 € bereitgestellt. Die Förderquote beträgt maximal 90 %, der Eigenanteil beträgt mind. 10%, sodass die Gesamtinvestitionssumme mind. 12.849.789 € betragen muss.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise der Ersatzbau von Schulgebäuden einschl. damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung, die fest mit dem Gebäude verbunden ist, sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig. Der Förderzeitraum ist inzwischen um 1 Jahr verlängert worden. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2023 vollständig abgenommen und im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.

Eine Erweiterung von Schulgebäuden ist nur förderfähig, soweit sie zur Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, Anbau einer Mensa). Nicht förderfähig sind Erweiterungen, die zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn eine Erweiterung der Zügigkeit vorgenommen wird (z.B. Peter-Wust-Schule, Erich-Klausener-Schule).

Zu 2: Auswahl der anzumeldenden Maßnahmen

Für eine Förderung kommen somit nur Maßnahmen in Betracht, die zum einen bis Ende 2023 fertig gestellt werden und zum anderen keine Kapazitätsausweitung umfassen.

Damit kommen die meisten der in den letzten Jahren beschlossenen Schulerweiterungs- bzw. –neubaumaßnahmen für eine Förderung aus dem Programm nicht in Betracht, da mit ihnen vorrangig das Ziel einer Kapazitätsausweitung verfolgt wird.

Lediglich die beschlossenen Maßnahmen

- Erweiterung der Ludgerusschule Hiltrup
- Erweiterung der Mosaik-Schule
- Erweiterung der Pleisterschule

umfassen keine Kapazitätsausweitung, sondern nur die Schaffung der nach dem beschlossenen Raumprogramm erforderlichen Räumlichkeiten für die bereits festgelegte bzw. bestehende Zügigkeit und werden nach den Terminplänen in dem Förderzeitraum abgeschlossen. Diese bereits beschlossenen Maßnahmen erfüllen damit die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Programm.

Die bei den 3 genannten Maßnahmen im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Mittel umfassen die Gesamtinvestition einschl. der nicht mit dem Gebäude verbundenen Ausstattung. U.a. aufgrund der Baupreissteigerungen ist eine Anhebung der Ansätze zum Haushaltsplanentwurf 2021 angemeldet worden:

4860 Erweiterung der Pleisterschule	7.187.500 €
4880 Erweiterung der Mosaik-Schule	7.105.120 €
4970 Erweiterung der Ludgerusschule Hilstrup	11.599.200 €

Alle 3 Maßnahmen befinden sich zz. in der Planungsphase. Es ist beabsichtigt, die Baubeschlüsse auf der Grundlage der Entwurfsplanung und der darauf basierenden Kostenberechnung im nächsten Jahr herbeizuführen.

Es ist beabsichtigt, alle 3 Maßnahmen gegenüber der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, zu nennen, um auf jeden Fall die Gesamtfördersumme abrufen und nachweisen zu können. Die Summe ist bewusst überzeichnet, um bei nicht vorhersehbaren Ereignissen ausreichend Spielräume zu haben. Dies gilt auch für den Fall, dass im Rahmen einer späteren Prüfung einzelne Positionen als nicht förderfähig erklärt werden sollten. Schon jetzt muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Erweiterung der Pleisterschule voraussichtlich nur der Erweiterungsbau gefördert werden kann, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewährleistet werden kann, dass auch der Umbau im Bestand innerhalb des Förderzeitraumes abgeschlossen werden kann. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Kostenberechnung deshalb getrennt nach Erweiterung und Umbau aufgestellt.

Zu 3: Ermessensausübung zur Beteiligung von Ersatzschulträgern

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt wird die Verwendung der Mittel auf den Grundschulbereich festgelegt und dort insbesondere zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Offenen Ganztagsbereich. Die Offenen Ganztagschulen zeigen seit Jahren eine sehr starke Dynamik. Dies ist unter anderem durch den gesellschaftlichen Wandel begründet, in dem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunehmend im Fokus steht. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ganztagsbetreuung in den Schulen ist ein wichtiges Ziel des in den letzten Jahren beschlossenen umfangreichen Schulbauprogramms der Stadt Münster. Dieses Programm stellt die Stadt Münster vor hohe finanzielle Herausforderungen. Die Fördermittel werden daher in vollem Umfang zur Finanzierung der beschlossenen Maßnahmen benötigt.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A